

## Reglement betreffend Abgabe Bündner Schneesportlehrerabonnement (gültig seit 21.11.2006)

1. Das Bündner Schneesportlehrerabonnement ist im ganzen Kanton gültig. Es wird nur an im Kanton Graubünden erwerbstätige Personen
  - mit vom Kanton anerkannter Ausbildung auf dem Pistengebiet (Art. 3, lit. g Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen GBS vom 7. September 2004) oder
  - mit einer Anstellung in einer vom Kanton bewilligten Institution (Art. 6 GBS) mit einer Beschäftigung von mindestens 30 Unterrichtstagen.  
ausgehändigt.
2. Den Preis für das Abonnement legt der Vorstand von Bergbahnen Graubünden verbindlich fest. Der Abonnementspreis für private, freiberuflich (gem. Ziffer 1) tätige Schneesportlehrer resp. Bergführer (inkl. Aspiranten) beträgt das Doppelte des Abonnementspreises für Lehrkräfte an Schneesportschulen.
3. **Ausgabestellen des Abonnements sind die einzelnen Bergbahnunternehmungen vor Ort.**  
Die Einnahmen aus dem Verkauf der Abonnemente fliessen in den gemeinsamen Pool Skilehrerabonnemente und werden Ende Saison nach Ersteintritten gewichtet (analog graubündenCARD Winter) auf die Unternehmungen verteilt.
4. **Schneesportschulen beziehen die Abonnemente für ihre Lehrkräfte gesamthaft (Namensliste) bei der Bergbahnunternehmung.** Sie sind dafür verantwortlich, dass mit den Abonnements kein Missbrauch betrieben wird.
5. **Bergführer und private Schneesportlehrer beziehen ihre Abonnemente in derjenigen Region, in welcher sie ihren Beruf überwiegend ausüben.**
6. Die Berechtigung für den Bezug eines Bündner Schneesportlehrerabonnements durch private Schneesportlehrer ist abhängig vom Nachweis
  - der Fortbildungspflicht gemäss den Vorgaben der nationalen Fachverbände
  - einer Haftpflichtversicherung gemäss Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen.
7. Sinngemäss gilt die Bezugsberechtigung gemäss Ziffer 6 (besuchte Fortbildungskurse, Haftpflichtversicherung) auch für freiberuflich erwerbstätige Bergführer.
8. Private, freiberuflich tätige Schneesportlehrer sowie Bergführer (gem. Ziffer 1) erhalten 50% des Gesamtpreises bei der ausgebenden Stelle für ihr Abonnement Ende Wintersaison zurückerstattet, wenn sie den Nachweis erbringen, an mindestens 30 Tagen der Saison unterrichtet (oder geführt) zu haben.
9. Die Anforderungen für diesen Nachweis legen die ausgebenden Bergbahnunternehmungen fest.
10. Rückvergütungen werden generell nur in nachweisbar zwingenden Gründen (Arztzeugnis) und bei sofortiger Deponierung des Abonnements bei der Ausgabestelle gewährt.  
Die Rückerstattung auf dem Kaufpreis beträgt:

bis 15.12.	Kaufpreis - 20%
bis 10.1.	Kaufpreis - 50%
bis 31.1.	Kaufpreis - 75%
nach 31.1.	keine Rückvergütung
11. Bei Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt der entschädigungslose Entzug des Abonnements.
12. Die Ausgabestellen überwachen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements.